

Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

Wann haftet der Geschäftsführer den Gläubigern persönlich?

Verhält sich ein Geschäftsführer nicht der gebotenen Sorgfalt entsprechend, haftet er gegenüber der Gesellschaft für den verursachten Schaden. In besonderen Fällen können Gläubiger aber auch direkt gegen den Geschäftsführer vorgehen, der dann persönlich, unmittelbar und betraglich unbeschränkt haftet.

Haftung des Geschäftsführers

Grundsätzlich gilt im GmbHG das Prinzip der Innenhaftung: Der Geschäftsführer ist (nur) der Gesellschaft gegenüber zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Daher ist bei einem Fehlverhalten des Geschäftsführers nur das Unternehmen anspruchsberechtigt, und allfällige Schadenersatzansprüche werden bei diesem kanalisiert. Selbst wenn dritte Personen durch das Fehlverhalten geschädigt werden, können sie in der Regel nicht gegen den Geschäftsführer direkt vorgehen, sondern müssen ihre Forderungen gegenüber der Gesellschaft geltend machen.

Direkte Haftung bei Schutzgesetzen

Eine direkte Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber geschädigten Gläubigern besteht nur in bestimmten Konstellationen. Zu denken ist hier vor allem an die Verletzung von sog. „Schutzgesetzen“, somit Gesetzen, die gerade oder auch zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger erlassen worden sind. Dazu zählen etwa die Verletzung der Insolvenzantragspflichten, das Nichtabführen von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder die unterlassene Aufklärung über die schlechte wirtschaftliche Lage der Gesellschaft. Auch strafrechtliche Handlungen eines Geschäftsführers, wie Bilanzfälschung, Betrug, Veruntreuung oder Kridadelikte führen dazu, dass der Geschäftsführer im Fall seiner Verurteilung direkt gegen den „Opfern“ haftet.

List: Auch grobe Fahrlässigkeit kann ausreichen

Darüber hinaus hat der OGH nun in einem ganz aktuellen Urteil (OGH 28.2.2018, 6 Ob 244/17a) betont, dass der Geschäfts-



Christopher Schrank
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH und auf Gesellschafts- und Wirtschaftsstrafrecht sowie Corporate Compliance spezialisiert

führer auch bei List zur persönlichen Haftung herangezogen werden kann. List ist bewusste Täuschung und liegt etwa dann vor, wenn ein Geschäftspartner vorsätzlich durch die Vorspielung falscher Tatsachen zum Abschluss eines Geschäfts bewogen wird. „Vorsatz“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es der Geschäftsführer zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden muss, dass die von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder zur Irreführung geeignet ist („*dolus eventualis*“). In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hat etwa der Geschäftsführer dem Kunden des Unternehmens wissentlich ein ungeeignetes Gerät zur Trockenlegung einer Mauer empfohlen. Der OGH sah darin ein vorsätzliches „In-die-Irreführen“.

Verursacht der Geschäftsführer den Irrtum beim Vertragspartner hingegen bloß grob fahrlässig, besteht nur dann eine deliktische Haftung, wenn der Handelnde ein erhebliches und unmittelbares eigenwirtschaftliches Interesse am Zustandekommen des Vertrages hat oder er in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch nimmt. Ein „eigenwirtschaftliches Interesse“ liegt etwa dann vor, wenn der Geschäftsführer im besonderen Maß persönliches Vertrauen in Anspruch nimmt oder er auch private Interessen verfolgt.

Haftungsrisiken vermeiden

Besondere Bedeutung kommt der Außenhaftung des Geschäftsführers im Fall der Insolvenz der Gesellschaft zu. Solange nämlich die Ansprüche des Dritten im Gesellschaftsvermögen Deckung finden, wird – selbst, wenn eine Außenhaftung des Geschäftsführers bestehen könnte – in der Regel ohnedies nur die Gesellschaft geklagt. Ist dies aber nicht mehr möglich oder mangels Vermögen sinnvoll, werden Gläubiger auf den Geschäftsführer zurückgreifen. Insbesondere im Fall der Schieflage der Gesellschaft sollten Geschäftsführer daher keine vorsätzlich falschen Informationen erteilen.

Kontaktadresse:
schrank@btp.at